

Vorab

Die Stadt Neuss steht für vieles, was die Bürgerinnen und Bürger und die ansässige Wirtschaft positiv hier verorten. Einen Bereich herausnehmend gehen mit dem erwiesenen **starken Wirtschaftsstandort** eine korrespondierend hohe eigene Steuerkraft einher. Dies hat Bestand – und doch drängt sich die negative Finanzlage der Stadt zum wiederholten Male in den Vordergrund: Das trotz globaler Minderaufwände bestehende **strukturelle Defizit** zerrt das noch verbleibende Eigenkapital in einer Vehemenz auf, dass eine Haushaltssicherung in den Haushaltsplanentwürfen bereits ab 2027 nur über ein erheblich aufwandsenkendes Konsolidierungskonzept oder rechnerisch über den „Verschiebeparkplatz“ der Verlustvorträge zu verhindern sein wird. Letztere nutzt die Stadt im Mittelfristigen Finanzplanungszeitraum (MFZ) bis 2029 schon jetzt, um ein **Haushaltssicherungskonzept** (HSK) durch den planerischen Verzehr der Allgemeinen Rücklage über 5% in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu vermeiden. Die Belastungen der Allgemeinen Rücklage werden so aber nur auf 2030f. verschoben und dann – sollte keine strukturelle jährliche Konsolidierung im Millionenbereich beginnend ab 2026 stattfinden – mit dem dortigen Jahresergebnisdefizit kumulieren; ggfs. mit der dann erfolgenden Auslösung der Pflicht zum HSK.

Folglich: Schriebe man den vorliegenden Haushaltsplanentwurf statisch fort und nutzte die Stadt den Verlustvortrag aus vorgenannten Gründen nicht weiter, würde die weitere Prokrastination freiwilliger, struktureller und substanzieller finanzieller Konsolidierung die Stadt in nur wenigen Jahren in Haushaltssicherungszwänge führen.

In aller Kürze

Vor dem o.g. Hintergrund seien wesentliche Eckwerte dieser Analyse herausgehoben:

- Die Stadt nimmt sich mit dem Ansatz eines **globalen Minderaufwands** p.a. in Höhe von 13,6 Mio. € in 2025) ansteigend auf 14,9 Mio. € in 2029 in die Pflicht (Tab.1). Diese operationelle Ansatzkürzung im jährlichen Haushaltsvollzug (max. 2% der ordentlichen Aufwendungen) ist werthaltig und zu würdigen. Sie bleibt aber unzureichend, um bereits in naher Zukunft alleinig die Auslösung eines HSKs über das weiterhin massiv negative Jahresergebnis zu vermeiden.
- Bis 2023 ‚halfen‘ noch die **Isolierungsbeträge** nach dem CUIG NKF. Tatsächlich halfen sie nicht wirklich, weil sie keine finanziellen Zuweisungen beinhielten. Vielmehr stehen sie nun zur Ausbuchung gegen die Allgemeine Rücklage an. Eine entsprechende Beschlussvorlage [20/0125/2025] wurde in den Rat eingebracht. Dass die Summe der Isolierungsbeträge (46,6 Mio. €) nicht – auch nicht zum Teil – über Jahre oder Jahrzehnte hinweg abgeschrieben werden sollen, ist im Sinne der Generationengerechtigkeit zu begrüßen. Ansonsten würde bei einer Abschreibung z.B. über 50 Jahre eine ergebniswirksame Last von 912,5 Tsd. € pro Jahr anfallen.
- Die **Jahresergebnisse** bleiben mit -45,5 Mio. € (Ansatz 2025) bis -48,1 Mio. € im Plan 2029 hoch defizitär (Tab.1), wobei die Stadt kein Ertragsproblem hat. Es ist bereits Legende, dass die Aufwandsdeckung im ordentlichen Ergebnis trotz starker endogener Erträge der Stadt vollkommen unzureichend ist (Tab.4, Abb.2).
Ohne die o.g. globalen Minderaufwände – und ohne die Möglichkeit der Buchung außerordentlicher Erträge (Isolierungsbeträge nach CUIG) – ergibt sich ein noch deutlich höheres Defizit in dem Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit von -59,1 Mio. € in 2025, ansteigend auf -70,0 Mio. (2026) und sich entwickelnd auf -63,0 Mio. € in 2029 (Tab.1).
- Die **Ertragsentwicklungen** wurden in den Hauptpositionen der Realsteuern und der Zuwendungen insbes. entlang der Steuerschätzung aus dem Mai 2025, der Orientierungsdaten 2025-2029 sowie des GFGs NRW (inkl. Arbeitskreisrechnung) **nachvollziehbar rechnerisch** dynamisiert (Tab.5, Abb.3). Allerdings bestehen Fragen in Bezug auf die Annahmen zur jeweiligen Berechnungsgrundlage, hier gerade bei der **Grundsteuer B**. Für diese wird es eine Realsteuererhöhung um 22 Prozentpunkte geben, deren Begründung nicht in der notwendigen Konsolidierung zukünftiger Haushaltsjahre steht. Vielmehr hat die Anwendung der landesseitig empfohlenen Steuersätze im Rahmen

der Grundsteuerreform zur Herstellung der Aufkommensneutralität ein Defizit ggü. der Finanzplanung ergeben. Dieses wird durch die Erhöhung des Realsteuerhebesatz planerisch ausgeglichen.

- Die **Aufwendungen** sind in zentralen Positionen (Tab.6, Abb.4), hier insbesondere der Transferaufwendungen sowie der Personalaufwendungen, potenziell unterdimensioniert. Die Gründe (siehe hierzu unten detailliert) sind vielschichtig, bedeuten aber bei Eintreten erhebliche zusätzliche Lasten in der Jahresergebnisplanung. Die offenen Flanken im Haushaltsplanentwurf sind groß.

Die Hauptlinien des Haushaltplanentwurfs

Eigenkapitalentwicklung und Genehmigungspflichtigkeit, HSK

- Tab.1 zeigt auf, dass das **negative Jahresergebnis**, bereits unter Berücksichtigung des globalen Minderaufwands, im Ansatzjahr 2026 sowie in den Jahren 2027 bis 2029 (MFZ) zwischen 46,1 Mio. € und 55,5 Mio. € beträgt. Im Durchschnitt stehen damit Defizite von -50,3 Mio. € p.a. zu Buche; die Fehlbetragsquote pendelt sich im MFZ um 8,4% ein.¹

Definiert man ein **strukturelles Defizit** als den Teil des Gesamtdefizits, der sich im Konjunkturzyklus nicht selbstständig abbaut, so ist evident, dass sich die Jahresdefizite über die konjunkturreagiblen Erträge Gewerbesteuer, die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie die für die Schlüsselzuweisungen maßgebliche Verbundmasse dann positiv verändern können, **wenn** Deutschland bereits 2026 auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückkehren würde. Besondere Verbesserungen sind in dem Neusser Planwerk jedoch auch dann nicht im vollkonsolidierenden Maße zu erwarten, weil die Ertragsansätze im Planjahr sowie im MFZ diese hoffnungsgetriebene Potenzialentwicklung zum Teil bereits vorwegnehmen (s.u.).

- **Zur Einordnung;** § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW bestimmt: Um die pflichtige Aufstellung eines HSKs zu vermeiden, dürfen die Jahresdefizite die in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Allgemeine Rücklage **in zwei aufeinanderfolgenden Jahren** um nicht mehr als 5% vermindern.

Der Verbrauch der Allgemeinen Rücklage ist folglich unbedingt so zu begrenzen, dass die „5%-Hürde“ **nicht zweimal hintereinander im MFZ** gerissen wird. Dies hat planerische Konsequenzen, (vgl. hierzu Tab.1, Abb.1):

1. Für **2025** [aufgrund der besonderen, nachstehend aufgeführten Entwicklungen wird dieses Jahr, dessen Ansatz aus dem letzten Haushaltsplan stammt, hier mit aufgegriffen]: Das Jahresergebnis nach Ansatz liegt bei -45,5 Mio. €; als Ausgleichsrücklage stehen nur noch 44,8 Mio. € bereit; für den Rest (-670 Tsd. €) steht die Allgemeine Rücklage zur Verfügung. Da aber eine direkte Verrechnung gem. § 44, 3 KomHVO² i.H.v. -45,6 Mio. € gegen die Allgemeine Rücklage erfolgt, zehrt Neuss nicht nur die **Ausgleichsrücklage** zur Gänze auf, sondern belastet die Allgemeine Rücklage mit weiteren -46,3 Mio. €.
2. Für **2026** ist ein negatives Jahresergebnis von -46,1 Mio. € ausgewiesen; dieses wird zu Gänze gegen die **Allgemeine Rücklage** ausgeglichen; -6,3% Verbrauch und damit das erste Reißen der o.g. Hürde (Tab.1).
3. Für **2027**: die **Situation verschärft sich**: Das negative Jahresergebnis (-55,5 Mio. €) kann nicht vollständig gegen die Allgemeine Rücklage gebucht werden, weil dann die 5%-Hürde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten würde.

Somit werden nur -34,3 Mio. € (-4,98%) über die Allgemeine Rücklage ausgeglichen; -21,3 Mio. € des Defizits werden über das neu geschaffene Instrument des **Verlustvortrages** längstens in das Jahr 2030 verschoben. Dann ist dieser Betrag spätestens gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen und kumuliert die Belastung der Allgemeinen Rücklage, wenn zu diesem Zeitpunkt operationelle Jahresergebnisdefizite bestehen sollten. Und es gibt keine aus dem Haushaltsplanentwurf resultierenden Strategien, die etwas anderes erhoffen lassen.

Folglich: Der Verlustvortrag lässt zwar vorübergehend ein Plandefizit zu, stellt dieses aber unter einen erweiterten Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde (s.6.). Damit verschafft der

¹ Dieser Durchschnitt wurde für die nominale Fortschreibung der Defizite 2030ff. in zwei Szenarien genutzt, **sollte** eine strukturelle Konsolidierung in den nächsten Jahren nicht erfolgen (siehe Anhang, Tab.2 und 3).

² Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW); § 44, 3: „Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.“

Verlustvortrag der Stadt eine ‚Atempause‘, aber keine zusätzliche Luft – also keine finanziellen Hilfen – in der Vermeidung eines HSK. Diese Zeit wird zu nutzen sein (s.u.).

4. In **2028** verfährt die Stadt wie in 2027: Die **Allgemeine Rücklage** wird komplementär zum **Verlustvortrag** (-18,8 Mio. €) weiter in Anspruch genommen (-32,5 Mio. €). Der Verzehr der Allgemeinen Rücklage wird so erneut auf 4,98% begrenzt.
 5. In **2029** ist **kein Verlustvortrag** geplant, sodass das mit -48,1 Mio. € annähernd unverändert negative Jahresergebnis nach Plan vollständig gegen die **Allgemeine Rücklage** gebucht wird, was eine Verminderung über 5% darstellt (-7,75%)
 6. Bedeutung für den **nächsten Haushaltsplanentwurf 2027**: In 2030 wird der Verlustvortrag aus 2027 zur Buchung gegen die Allgemeine Rücklage anstehen. Sollten die Pläne für die MFZ-Jahre im (hoch defizitären) Ergebnis realisiert werden, wird die Ausgleichsrücklage nicht wieder aufgefüllt und folgendes Szenario ist wahrscheinlich:
 - Da bislang kein strukturell wirkendes Konsolidierungskonzept in Millionenhöhe p.a. im jetzt vorliegenden Haushaltsplanentwurf sichtbar ist, würde die Allgemeine Rücklage durch ein hohes Jahresergebnisdefizit und den Verlustvortrag 2027 zum zweiten Mal hintereinander über 5% reduziert (Tab. 2). Dies kann die Stadt nicht zulassen:
 - ⇒ Neuss braucht unter sonst gleichen Bedingungen einen weiteren Verlustvortrag in 2030, um ein HSK zu vermeiden, wobei gleichzeitig die Allgemeine Rücklage durch die fortwährende 5%-Inanspruchnahme weiter verringert wird. Das Verlustvortragskonto – und damit die Summe des zukünftigen zusätzlichen Verzehrs der Allgemeinen Rücklage – läuft weiter auf. (Tab.3).
 - Wenige Jahre für ein nachhaltiges Konsolidierungskonzept könnten gewonnen werden, wenn die Aufsichtsbehörde dieser vorgenannten ‚*Rücklagenschmelze mit eingerichteten Verschiebebahnhof*‘ über Verlustvorträge **genehmigen** sollte (§ 75, 4 GO NRW). Der Kämmerer sieht in seiner Etatrede dies nicht gefährdet; so ganz unkritisch ist es allerdings nicht.
- Hintergrund:** In der Begründung zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW, DRS 18/7188) wird wiederholend herausgestellt, dass die **Allgemeine Rücklage nur noch nachrangig** in Anspruch genommen werden kann. Zuvor sind alle Sparmöglichkeiten auszunutzen und alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Letzteres habe aber „*stets unter Beachtung des engen Rahmens des § 77 Absatz 3*“ zu erfolgen (ebd., S. 69). Dieser verpflichtet „*die Gemeinde bei der Finanzmittelbewirtschaftung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen*“ (ebd., S. 69). Ebenfalls noch vor der Allgemeinen Rücklage kommen der Globale Minderaufwand und Verlustvorträge mit Genehmigungserfordernis nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW zum Einsatz.
- Merke:** Die nordrhein-westfälischen Kommunen sind nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verpflichtet zur **Sicherstellung der steten Aufgabenerfüllung**. Im Rahmen der vorgenannten Genehmigungserfordernis a) wegen der Verminderung der Allgemeinen Rücklage und b) wegen des beabsichtigten Verlustvortrags kann die Aufsichtsbehörde bereits vor der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes prüfen, ob Maßnahmen der Aufsicht erforderlich sind“ (§ 75 Abs. 4 Satz 3 GO NRW, „Auflagen“).
- Folge:** Der vorliegende Haushaltsplanentwurf der Stadt muss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese hat damit bereits jetzt zu entscheiden, ob sie die stete Aufgabenerfüllung in Anbetracht der gleichzeitig vehement sinkenden Allgemeinen Rücklage und des deutlich wachsenden Verlustausgleichskonto im MFZ ohne entschiedene, strukturell wirkende Konsolidierungen gesichert sieht. Wie stark die Perspektive auch für den nächsten Haushaltsplanentwurf hierbei konkret eine Rolle spielen wird, obliegt der Aufsichtsbehörde.
7. **Schlussfolgerung:** Die Atempause, die dieser Haushaltsplanentwurf 2026 durch die Verlustvorträge 2027 und 2028 schafft, muss der entschiedenen Konsolidierung und ausgabenwirksamen Aufgabenkritik dienen. Jede Prokrastination der damit verbundenen Maßnahmen rückt die Stadt näher an ein pflichtiges HSK oder verordnete Maßnahmen, die diesem intentional nicht nachstehen.

Ordentliche Erträge und Aufwendungen [Ordentliches Ergebnis] und Finanzergebnis

- Im Rahmen der **ordentlichen Erträge** stehen die Realsteuern, die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie die Zuwendungen im Mittelpunkt. Unkritisch sind

die Ansätze der Gemeindeanteile zu bewerten. Auf der Basis der aktuellen Schlüsselzahl werden die Ansätze unter Verwendung der jeweiligen Veränderungsdaten der Steuerschätzung aus dem Mai 2025 dynamisiert. Eine Aktualisierung dieser Ansätze unter dem Eindruck der zur Haushaltsverabschiedung vorliegenden Rahmendaten ist zu erwarten.

- Für die konjunkturresistente **Gewerbesteuer** gilt im Grundsatz Analoges; auch hier ist die Dynamisierung auf der Basis vorgenannter Steuerschätzung rechnerisch nachvollziehbar und plausibel. Auch ist zu würdigen, dass die Stadt eine den sicheren Aufwandsdruck kompensierende Realsteuererhöhung vermeidet. Sie trägt damit dem vorgenannten Argument der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit ihrer wirtschaftlichen Kräfte Rechnung. Allerdings gibt es zwei offene Flanken in jenen Annahmen, die die **Fundamentalfaktoren** der Bemessungsgrundlage betreffen.
 1. Ab dem Jahr 2029 sollen zusätzliche 6,5 Mio. € **Brutto-Gewerbesteuerertrag** aus der Erschließung neuer Gewerbeflächen realisiert werden. In Anbetracht der bekannten Verzögerungen bereits bei der Ausweisung dieser Flächen, nennt dies der Kämmerer in seiner Etatrede selbst „*durchaus optimistisch*“. Vor dem Hintergrund der o.g. problematischen Eigenkapitalentwicklung auf der Basis der hoch defizitären Jahresergebnisentwicklung 2029 würde eine Nichtrealisierung dieser Gewerbe(steuern-)entwicklung nachteilig wirken – das Defizit des ordentlichen Ergebnisses (inkl. GMA) würde um 8,1 Prozent wachsen und das Jahresergebnis nochmals verschlechtern. Es muss daher das Ziel der Stadt bleiben, steuerstarke Unternehmen durch eine reserveschaffende Gewerbeflächenpolitik bis zum o.g. Jahr 2029 anzusiedeln.
 2. Auch wenn Neuss die **Steigerung der Erträge aus der Gewerbesteuer** im Zeichen der anhaltenden Wachstumsschwäche ggü. der bisherigen Finanzplanung 2025 reduziert hat (vgl. Präsentation zur Etatrede des Kämmerers), so bleibt die angesetzte positive Entwicklungslinie riskant. Der aktuelle Konjunkturbericht der IHKs Düsseldorf und Mittlerer Niederrhein belegt dies eindrücklich unter Verweis auf rahmensetzende Unsicherheiten, strukturelle Herausforderungen und anhaltend schwache Nachfragedynamik, denen die deutsche wie auch die regionale Wirtschaft ausgesetzt ist. Ein neuer Tiefstwert bei der aktuellen Geschäftslagebeurteilung und verhaltene bis pessimistische Erwartungen der ansässigen Wirtschaft sind die Folge.
- Die zum 1. Januar 2025 reformierte **Grundsteuer** soll nach Ratsbeschluss aufkommensneutral bemessen werden. Hier folgte der Stadt der Grundsteuer B-Hebesatzempfehlung des Landes (einheitlich 610%, bis 2024: 495%), was jedoch zu einem reduzierten Aufkommen führte – die Empfehlung war zur nominalen Aufkommenssicherung (Ratsbeschluss) zu niedrig bemessen. Die Stadt erhöht vor diesem Hintergrund den Hebesatz um 22 Punkte auf 632%, wodurch sich für 2026 wieder ein Ansatz von 36,8 Mio. € (wie 2025, Tab.5) ergibt, der hiernach mit geringer Dynamik fortgeschrieben wird. Klar ist damit auch, dass diese ‚volumensichernde Belastungssteigerung‘ nicht der notwendigen strukturellen Konsolidierungsbemühungen dient. Darüber hinaus sollte Vergleichbares zukünftig in Anbetracht der vormals bereits angezogenen Belastungsschraube nicht erwogen werden.
- Die **Schlüsselzuweisungen** sind ein weiterer Ertrag, der jedoch aufgrund der kommunizierenden Röhre zur hohen Neusser Steuerkraft volumenseitig nur eine im kommunalen Vergleich geringere Bedeutung haben kann. Neuss besitzt eine sehr hohe Nettosteuerquote von 64,6% (Ansatz 2026) bis 67,2% nach Plan in 2029, wodurch sich ein dem Ausgleichsprinzip folgend nur niedriges Zuweisungsvolumen ergeben kann – sofern es dies überhaupt für Neuss zukünftig gibt. Im Ansatz 2026 wird der Stadt Neuss 19,43 Mio. € an Schlüsselzuweisungen zufließen. Vor dem Hintergrund, dass das gesamte Zuweisungsvolumen (Ausgleichsmasse) ebenfalls am Wachstumspfad Deutschlands hängt und dieser keineswegs eine schnelle Besserung verspricht (s.o.), ist dem Kämmerer in seiner Etatrede zuzustimmen, dass das 2026er Schlüsselzuweisungsvolumen im MFZ nicht fortgeschrieben werden kann. Ferner: Auch der pauschale Ansatz von 5,0 Mio. € p.a. bis 2029 ist keineswegs sicher. Ein potenzieller ‚Verlust‘ an Schlüsselzuweisungen in den Planjahren des MFZ ist also denkbar; eine weitere offene Flanke in der Ertragsplanung.
- Innerhalb der **ordentlichen Aufwendungen** seien die Personal- und Transferaufwendungen herausgegriffen. Der **Personalaufwand** ist zu trennen in (laufende) Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Tab.6). Der Personalplan erfährt 2026 sowohl bei den tariflichen Beschäftigten wie auch bei den beamteten Beschäftigten einen leichten nominalen Stellenaufwuchs, wobei ein Vergleich nach Strukturen und Vollzeitäquivalenten über mehrere Haushaltsjahre aussagekräftiger wäre. Die Anlage 2 zum Haushaltsplanentwurf ermöglicht dies aber nur für das Jahr 2026. Als Steigerungsrate des Personalaufwands wurden bestehende Tarifabschlüsse und ihre Auswirkungen eingearbeitet. Im MFZ ab 2027 wird die Tarifsteigerung mit 2,0% p.a. angesetzt, für die Bezüge der

Beamt:innen gilt das Gleiche ab 2026. Auch, wenn der Runderlass des Landes zu den Orientierungsdaten 2026-29 in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer „ressourcenschonenden kommunalen Finanzwissenschaft“ hinweist, ist offensichtlich, dass die effektiv sich ergebenden Tarifabschlüsse unter Druck u.a. einer noch über dem symmetrischen Inflationsziel liegenden Teuerung und der Anhebungen des Mindestlohns (impliziter Druck auf das Lohngefüge) über dieser Dynamisierung liegen werden. Entsprechend positionierte sich bereits der Deutsche Beamtenbund am 3. Dez. 2025: „Die Gewerkschaften fordern für die Beschäftigten der Länder 7 Prozent höhere Einkommen, mindestens 300 Euro sowie weitere Verbesserungen.“ (<https://www.dbb.de/artikel/geyer-mahnt-laender-verantwortung-uebernehmen.html>). Ein Nachsteuerungsbedarf, der zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen im Rahmen der Aufgabenkritik erfordert, erscheint hoch wahrscheinlich.

- Im Rahmen der **Transferaufwendungen** sticht die Kreisumlage als größter hier geankerter Aufwandsposten mit 118,5 Mio. € für 2026 heraus. In Anbetracht der durchgängig im Ansatzjahr 2026 und in den Jahren des MFZ erheblichen Jahresdefizite (durchschnittlich -50,3 Mio. €) fordert die Stadt den Rhein-Kreis Neuss auf, einen eigenen globalen Minderaufwand umlageentlastend einzusetzen. Die hieraus resultierende Entlastung betrüge rd. 6 Mio. €, die die Stadt von dem errechneten Bedarf des Kreises selbst absetzt und so auf die o.g. in der Steigerung begrenzten Umlage kommt. Diese offensive Forderung im Rahmen der Konsultationen zum Kreishaushalt kann aber auch unerfüllt bleiben und zur Notwendigkeit der Erhöhung des o.g. Ansatzes führen; eine weitere potenzielle Aufwandsteigerung.
- Das **Finanzergebnis** trägt – bis auf das Jahr 2029 – mit positiven Beiträgen zur Dämpfung des hohen Defizits der laufenden Verwaltungstätigkeit bei (Tab.6, Abb.4). Ohne die (Sonder-)Gewinnausschüttungen des Jahres 2025 durch die Stadtwerke Neuss GmbH und die Neusser Bau- und Immobilienmanagement GmbH liegt die Finanzergebnis in den Jahren des MFZ bei 6,9 Mio. €, 2,5 Mio. € und -2,6 Mio. €. Deutlich wird, dass ohne Gewinnausschüttungen kommunaler Beteiligungen zur Haushaltsstabilisierung der Konsolidierungsbeitrag des Finanzergebnisses begrenzt bleibt; sofern, wie in 2029, dieses nicht sogar das Jahresergebnisdefizit erhöht.

Zusammenfassendes Schlussbild

Die Finanzen der Stadt Neuss stecken in einer **tiefen strukturellen Krise**. Die Jahresergebnisdefizite zwischen 2026 und 2029 liegen bei durchschnittlich knapp über -50 Mio. €; trotz des Ansatzes eines globalen Minderaufwands, der die unterjährigen Sparbemühungen bereits stark herausfordern wird. Die ordentlichen Aufwendungen bleiben stets größer als die strukturell belasteten Erträge, die kennzahlenbasiert zwar schlüssig, zugleich aber mit einer großen Portion Hoffnung entwickelt werden. Es ist der Stadt positiv anzurechnen, dass sie unter Würdigung der Belastungsfähigkeit ihrer Wirtschaft, ihrer Bürgerinnen und Bürger die Realsteuern nicht anhebt, um in der gegenwärtigen wirtschaftsstrukturellen Krise voller Zeitenwenden und disruptiver Umbrüche ihre ohnehin im kommunalen Vergleich sehr starke Ertragsseite noch weiter auszubauen. Die Grundsteuer B-Anhebung dient zum Ausgleich eines Kalkulationsfehlers, der der Stadt (angestrebte Aufkommensneutralität) nicht anzulasten ist.

Anzulasten aber ist der Stadt, dass sie trotz deutlicher Vorzeichen eines wachsenden strukturellen Defizits in vergangenen Jahren kein geschlossenes, freiwilliges Konsolidierungskonzept so vorbereitet hat, dass dieses zum jetzt eingebrachten Haushaltsplanentwurf greifen könnte. So wurde schon im Gesamtbericht der überörtlichen Prüfung der GPA NRW anhand einer Modellrechnung für das Jahr 2020 dargelegt, dass das konjunkturbereinigte strukturelle Defizit der Stadt bei -30,3 Mio. € liegt und somit „bei einer durchschnittlichen Entwicklung Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich wären, um den Haushaltsausgleich zu erreichen.“ (gpaNRW: Überörtliche Prüfung der Stadt Neuss im Jahr 2021, Gesamtbericht, S. 39).

Die Ausgleichsrücklage ist zum Ende des Jahres 2025 leer. Der Haushaltsplanentwurf 2026 ist genehmigungspflichtig, weil zum einen im gesamten Finanzplanungszeitraum die Allgemeine Rücklage erheblich verringert wird. Zum anderen schafft es die Stadt nur über die rechnerische Verschiebung von Rest-Jahresergebnisdefiziten über Verlustvorträge ein HSK bereits in diesem Haushaltsplanentwurf zu verhindern. Unter der Voraussetzung, dass die Aufsichtsbehörde dies (unter Auflagen) genehmigt, erhält die Stadt nur wenige Jahre, um ein strikt aufgabenkritisches und damit erheblich aufwandsenkendes Konsolidierungskonzept ergebniswirksam umzusetzen. Erfolgte dies nicht, so würde das Zusammenwirken aus sich forcierendem Verbrauch der Allgemeinen Rücklage und (wachsendem) Verlustvortragskonto die stete Erfüllung der insbes. daseinsverpflichteten Aufgaben der Stadt bedrohen.

Anhang

Methodischer Hinweis zum statistischen Anhang:

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem dynamisch sich verändernden Haushaltsumfeld das hier tw. eigens berechnete Zahlenwerk nur eine **Momentaufnahme** ist, deren Validität durch die Verfügbarkeit aktualisierter Erkenntnisse bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund sind zu dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf seitens der Stadt Änderungsnachweise zur Haushaltsverabschiedung zu erwarten. Ggü. dem offiziellen Zahlenwerk der Stadt können Rundungsdifferenzen auftreten.

Ferner: Die Tabellen 2 und 3 sind statische Berechnungen, die das **szenarische Zusammenwirken** von Verlustvortrag und Allgemeiner Rücklage zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzepts mit Stand Anfang Dezember 2025 aufzeigen sollen. Das finanzpolitische Umfeld sowie die risikobehaftete Wirtschaftsentwicklung werden für abweichende Daten sorgen, wenn die Haushaltsplanung für die entsprechenden Jahre konkret vollzogen wird.

Tab.1: Jahresergebnis, Konsolidierungsvolumen, Globaler Minderaufwand, Finanzergebnis, Verlustvortrag, Eigenkapitalentwicklung (in €); Verringerung Allgemeine Rücklage und Fehlbetragsquote (in %)

	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
31. Oktober 2025, Haushaltsplanentwurf:						
Jahresergebnis per 31.12. nach Abzug GMA*	-9.409.650	-45.497.851	-46.083.117	-55.536.169	-51.317.819	-48.073.032
nachrichtl. Jahresergebnis OHNE globaler Minderaufwand (GMA)	-9.409.650	-59.097.851	-60.583.117	-70.036.169	-65.917.819	-62.973.032
globaler Minderaufwand	0	13.600.000	14.500.000	14.500.000	14.600.000	14.900.000
Finanzergebnis	8.970.460	19.251.590	19.450.031	6.874.558	2.513.610	-2.615.830
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (ohne Globaler Minderaufwand)	-9.409.650	-59.097.851	-60.583.117	-70.036.169	-65.917.819	-62.973.032
Ausgleichsrücklage nach JE-Verrechnung des laufenden Jahres	44.827.664	0	0	0	0	0
Zuführung Verlustvortragskonto***				21.300.000	18.800.000	0
Stand Verlustvortragskonto				Deckung 1	21.300.000	40.100.000
Entnahme Verlustvortrag aus Allgemeiner Rücklage ab 2030					Verrechnung in 2030	
Entnahme (inkl. Verlustvortrag verbleibender) Fehlbeträge des lfdn. Jahres aus Allgemeiner Rücklage		46.293.892	46.083.117	34.236.169	32.517.819	48.073.032
Allgemeine Rücklage nach JE-Verrechnung [s.o.]**, nach Abzug GMA sowie Verlustvortrag	779.485.302	733.191.410	687.108.293	652.872.124	620.354.305	572.281.273
Verringerung Allgemeine Rücklage (in%) ggü. Vorjahr; Zielsetzung =! max 5% der Allgemeinen Rücklage des Vorjahres			-6,29%	Deckung 2 -4,98%	-4,98%	-7,75%
Sonderrücklagen	0	0	0	0	0	0
Σ Eigenkapital nach JE-Verrechnung des laufenden Jahres	824.312.966	733.191.410	687.108.293	631.572.124	580.254.305	532.181.273
Fehlbetragsquote	1,14	6,21	6,71	8,79	8,84	9,03

* Außerordentliche Erträge: Isolierungsbeträge nach NKF CUIG durften nur bis 2023 angesetzt werden.

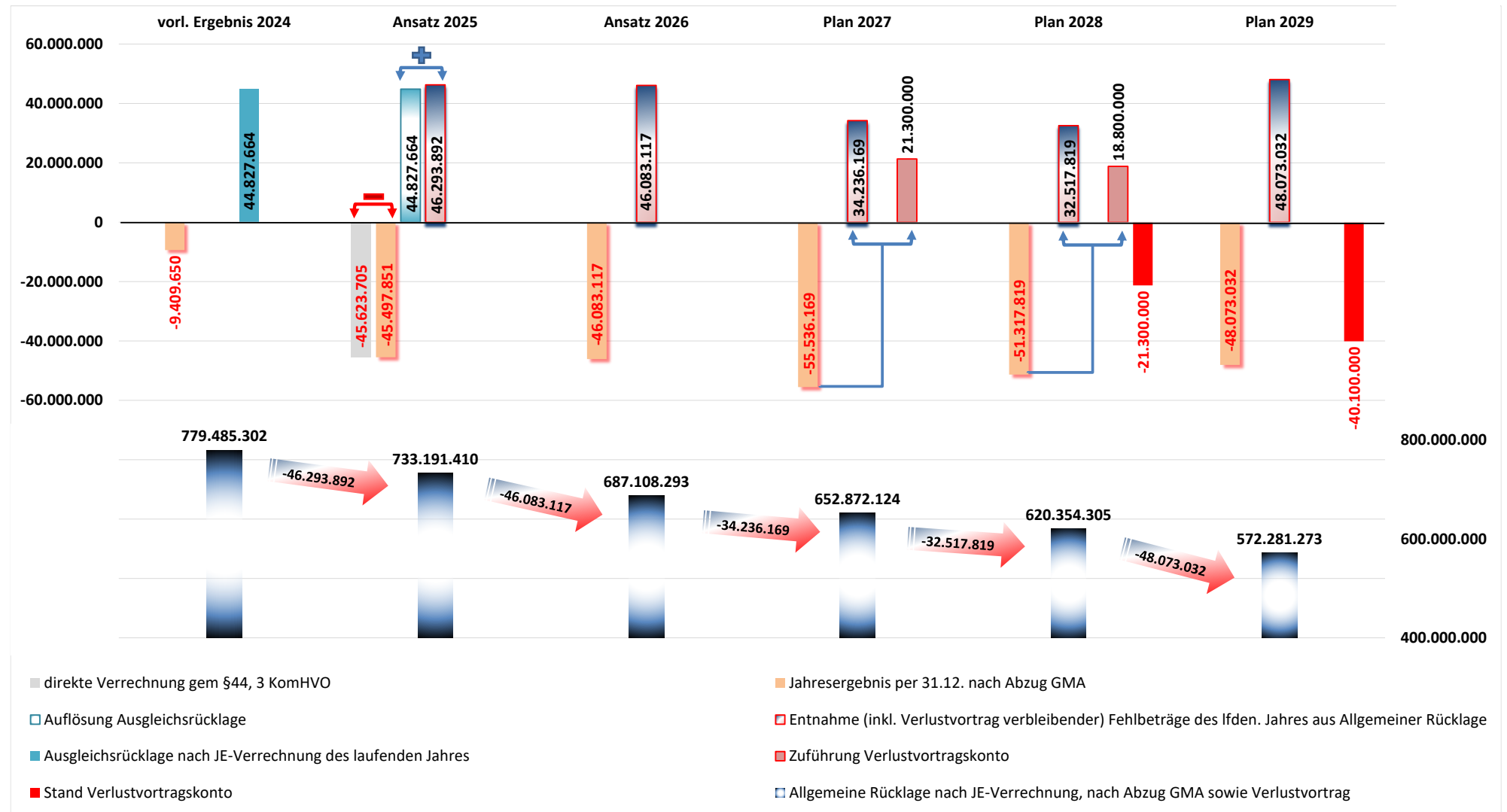
** In 2025: inkl. Minderung der Allgemeine Rücklage durch direkte Verrechnung gem. §44, 3 KomHVO: -45.623.705 €

*** Unter dem Eindruck der hohen Jahresdefizite im Haushaltsplanentwurf wird erstmal 2027 mit Verlustvorträgen zur Schonung der Allgemeinen Rücklage gearbeitet worden. **Nur unter Ansatz der Verlustvorträge 2027 und 2028 kann die pflichtige Aufstellung eines HSKs verhindert werden.** Hierzu dürfen die Jahresdefizite in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht 5% der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Allgemeinen Rücklage vermindern.

Aus vorstehender Tabelle wird deutlich, dass die Stadt trotz Verlustvorträge, die erst ab 2030 gegen die Allgemeine Rücklage zu buchen sind, zwischen 2024 und 2029 einen erheblichen Schwund an Eigenkapital zu verkraften hat. Die Ausgleichsrücklage wird vollständig im Jahr 2025 aufgebraucht; hiernach verliert die Allgemeine Rücklage deutlich an Substanz.

Im oben dargelegten Zeitraum verliert die Stadt eine viertel Milliarde Euro an Eigenkapital (252,0 Mio. €). Und dies unter jährlichem Ansatz eines globalen Minderaufwands, der ab 2026 zwischen 14,5 und 14,9 Mio. € p.a. an Ergebnisverbesserung mit sich bringt. Zu wenig allerdings, um eine Perspektive auf den geforderten operationellen Haushaltsausgleich zu schaffen.

Abb.1: Jahresergebnis, Allgemeine Rücklage, Ausgleichrücklage und Verlustvortrag (in €)



Tab.2: Szenario 1 – ohne freiwillige strukturelle Haushaltskonsolidierung bis 2029: ab 2030 keine Konsolidierungswirkung und keine Verlustvträge

	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	Plan 2033
31. Oktober 2025, Haushaltsplanentwurf: Jahresergebnis per 31.12. nach Abzug GMA*	-9.409.650	-45.497.851	-46.083.117	-55.536.169	-51.317.819	-48.073.032	-50.252.534	-50.252.534	-50.252.534	-50.252.534
Zuführung Verlustvtragskonto				21.300.000	18.800.000	0	0			
Stand Verlustvtragskonto				0	21.300.000	40.100.000				
Entnahme Verlustvortrag aus Allgemeiner Rücklage ab 2030							-21.300.000	-18.800.000	0	0
Entnahme (inkl. Verlustvortrag verbleibender) Fehlbeträge des lfdn. Jahres aus Allgemeiner Rücklage		46.293.892	46.083.117	34.236.169	32.517.819	48.073.032	-71.552.534	-69.052.534	-50.252.534	-50.252.534
Allgemeine Rücklage nach JE-Verrechnung [s.o.]**, nach Abzug GMA sowie Verlustvortrag	779.485.302	733.191.410	687.108.293	652.872.124	620.354.305	572.281.273	500.728.739	431.676.205	381.423.670	331.171.136
Verringerung Allgemeine Rücklage (in%) ggü. Vorjahr; Zielsetzung != max 5% der Allgemeinen Rücklage des Vorjahres	0	0	-6,29%	-4,98%	-4,98%	-7,75%	 -12,50%	-13,79%	-11,64%	-13,17%

Dieses Szenario ist insofern nicht realistisch, als dass die Stadt ohne erhebliche, strukturelle Konsolidierung **und ohne Verlustvortrag** im Jahr 2030 bereits mit dem kommenden Haushaltsplan 2027 bereits ein HSK fahren müsste: Sie hätte zweimal hintereinander unter dem Eindruck weiterhin erheblicher Jahresergebnisdefizite – hier wurde der Durchschnitt der Jahre 2026 bis 2027 angesetzt, mehr als 5% der Allgemeinen Rücklage verbraucht. Unter sonst gleichen Bedingungen (c.p.) kommt somit eher das 2. Szenario in Betracht.

Tab.3: Szenario 2 – wie Szenario 1, aber Verlustvträge zur HSK-Vermeidung, zumindest in 2030, 2032 (,5% in 2-Jahresfolge‘) und 2033 (,10% in einem Jahr‘)

	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031	Plan 2032	Plan 2033
31. Oktober 2025, Haushaltsplanentwurf: Jahresergebnis per 31.12. nach Abzug GMA*	-9.409.650	-45.497.851	-46.083.117	-55.536.169	-51.317.819	-48.073.032	-50.252.534	-50.252.534	-50.252.534	-50.252.534
Zuführung Verlustvtragskonto				21.300.000	18.800.000	0	42.940.000	0	26.525.000	3.100.000
Stand Verlustvtragskonto					21.300.000	40.100.000	40.100.000	61.740.000	42.940.000	69.465.000
Entnahme Verlustvortrag aus Allgemeiner Rücklage ab 2030							-21.300.000	-18.800.000	0	-42.940.000
Entnahme (inkl. Verlustvortrag verbleibender) Fehlbeträge des lfdn. Jahres aus Allgemeiner Rücklage	0	46.293.892	46.083.117	34.236.169	32.517.819	48.073.032	-28.612.534	-69.052.534	-23.727.534	-90.092.534
Allgemeine Rücklage nach JE-Verrechnung [s.o.]**, nach Abzug GMA sowie Verlustvortrag	779.485.302	733.191.410	687.108.293	652.872.124	620.354.305	572.281.273	543.668.739	474.616.205	450.888.670	360.796.136
Verringerung Allgemeine Rücklage (in%) ggü. Vorjahr; Zielsetzung != max 5% der Allgemeinen Rücklage des Vorjahres	0	0,000%	-6,285%	-4,98%	-4,98%	-7,75%	-5,00%	-12,70%	-5,00%	 -19,98%

Dieses Szenario führt das erste fort, wobei aber in 2030 und 2032 Verlustvträge vorgenommen werden, um die o.g. 2-Jahresfolge zu durchbrechen. Allerdings löst auch der Verbrauch der Allgemeinen Rücklage von mehr als 20% in einem(!) Jahr die HSK-Pflicht aus. Daher wird auch im Jahr 2033 ein Verlustvortrag rechnerisch in diesem Szenario notwendig.

Tab.4: Ordentliche Erträge und Aufwendungen, Globaler Minderaufwand, Ordentliches Ergebnis (in €), Aufwanddeckungsgrad (in %)

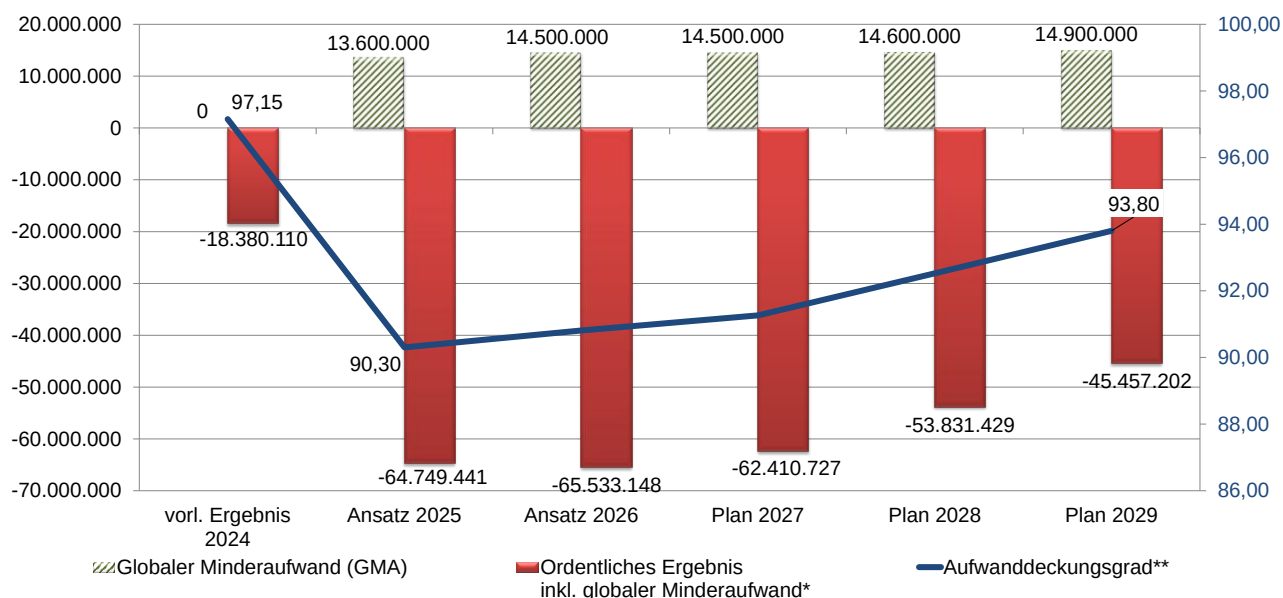
	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Ordentl. Erträge	627.444.705	603.013.131	647.649.033	651.906.055	666.228.043	688.021.468
Ordentl. Aufwendungen	645.824.815	681.362.572	727.682.181	728.816.782	734.659.472	748.378.670
Globaler Minderaufwand (GMA)	0	13.600.000	14.500.000	14.500.000	14.600.000	14.900.000
Ordentl. Aufwendungen inkl. globaler Minderaufwand*	645.824.815	667.762.572	713.182.181	714.316.782	720.059.472	733.478.670
Ordentliches Ergebnis	-18.380.110	-78.349.441	-80.033.148	-76.910.727	-68.431.429	-60.357.202
Ordentliches Ergebnis inkl. globaler Minderaufwand*	-18.380.110	-64.749.441	-65.533.148	-62.410.727	-53.831.429	-45.457.202
Aufwanddeckungsgrad**	97,15	90,30	90,81	91,26	92,52	93,80

* unter der voraussetzenden Bedingung, dass der globale Minderaufwand zur Gänze im Rahmen der Ordentlichen Aufwendungen realisiert wird.

** bezogen auf Ordentliche Aufwendungen unter Abzug des globalen Minderaufwands

Deutlich ist, dass Neuss im Planjahr 2026 sowie im MFZ eine erhebliche Unterdeckung der ordentlichen Aufwendungen aufweist: In keinem dieser Jahre kommt Neuss auch in die Nähe einer Volldeckung.

Abb.2: Globaler Minderaufwand, Ordentliches Ergebnis (in €), Aufwanddeckungsgrad (in %)



* unter der voraussetzenden Bedingung, dass der globale Minderaufwand zur Gänze im Rahmen der Ordentlichen Aufwendungen realisiert wird.

** bezogen auf Ordentliche Aufwendungen unter Abzug des globalen Minderaufwands

Das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen stellte zur Einführung des NKF einen Leitfaden vor und erörtert den Sinn dieser Kennziffer: „Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht.“ (Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: Neues Kommunales Finanzmanagement, Handbuch zum NKF-Kennzahlen-set NRW, verfügbar unter https://gpanrw.de/sites/default/files/media/1596706283_nkf-kennzahlenhandbuch.pdf).

Das **Ausmaß des Defizits des ordentlichen Ergebnisses** ist damit auch Gradmesser der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns und des finanziellen Ungleichgewichts der Stadt Neuss. Wie dargelegt, hat die Stadt dabei kein Ertragsproblem; ihr läuft jedoch die Aufwandentwicklung in einer Weise aus der operativen Beherrschbarkeit, dass selbst die Konsolidierungsverpflichtung des globalen Minderaufwands, der in dem Aufwanddeckungsgrad bereits eingerechnet ist, nicht hinreichend zur Volldeckung ist.

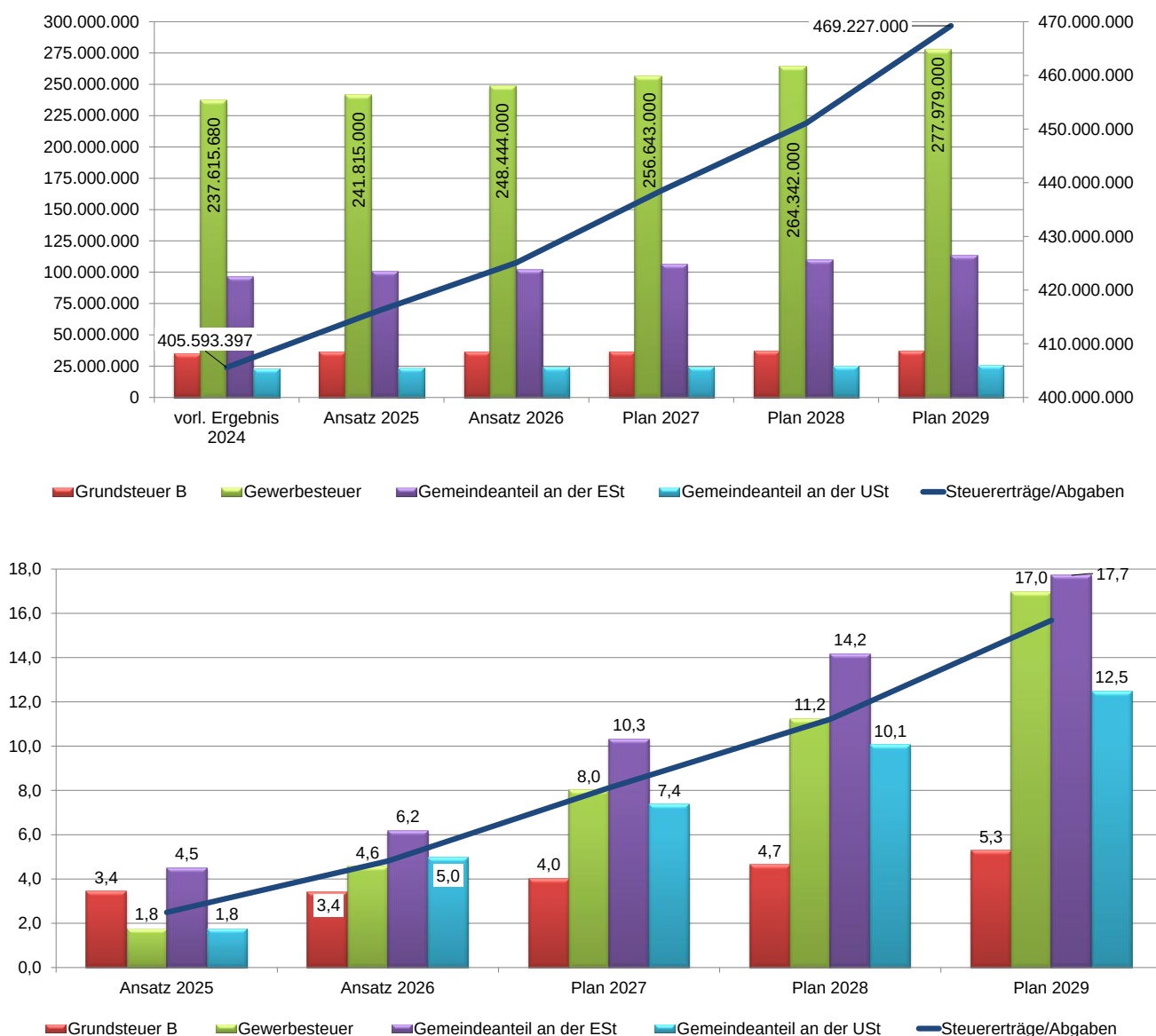
In diesem Zusammenhang: Die GPA NRW prüfte 2021/2022 die Stadt Neuss und empfahl: „Die Stadt Neuss sollte eine umfangreiche Haushaltskonsolidierung einleiten, um die in den kommenden Jahren erwarteten deutlichen Haushaltsverschlechterungen zumindest teilweise aufzufangen. Ein Ansatzpunkt hierfür sind die hohen ordentlichen Aufwendungen der Stadt.“ (gpaNRW: Überörtliche Prüfung der Stadt Neuss im Jahr 2021, Gesamtbericht, S. 24, https://gpanrw.de/sites/default/files/2022-08/Stadt_Neuss_Gesamtbericht_2021_Homepage.pdf)

Tab.5: Steuererträge, Zuwendungen (in €), Nettosteuerquote, Zuwendungsquote (in %)

	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Steuererträge/Abgaben	405.593.397	415.688.000	425.106.000	438.513.000	451.085.000	469.227.000
hierunter:						
Grundsteuer B	35.621.182	36.847.000	36.835.000	37.056.000	37.278.000	37.502.000
Gewerbesteuer	237.615.680	241.815.000	248.444.000	256.643.000	264.342.000	277.979.000
Gemeindeanteil an der Est	96.187.468	100.518.000	102.129.000	106.112.000	109.826.000	113.231.000
Gemeindeanteil an der Ust	23.357.082	23.773.000	24.515.000	25.079.000	25.706.000	26.272.000
Erträge aus Zuwendungen	96.438.056	76.767.911	105.614.325	95.394.844	96.390.040	98.663.813
Gewerbesteuerumlage (Erhöhung FdE lief 2019 aus)	18.768.332	18.601.000	19.111.000	19.742.000	20.334.000	21.383.000
Ordentliche Erträge	627.444.705	603.013.131	647.649.033	651.906.055	666.228.043	688.021.468
Nettosteuerquote	63,55	67,95	64,59	66,24	66,69	67,18
Zuwendungsquote	15,37	12,73	16,31	14,63	14,47	14,34

Die Nettosteuerquote ist ein Maß, welchen Anteil die gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen haben. Zwei von drei Euro der Ordentlichen Erträge stammt damit aus den Steuererträgen und ähnlichen Abgaben. Korrespondierend zu dieser hohen Steuerkraft liegt die Zuwendungsquote im niedrigen Bereich.

Abb.3: Steuererträge (in €) und in % mit 2024=100



Tab.6: zentrale Aufwendungen (in €), Quoten (in %)

	vorl. Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Δ 29-24 in %*
Personalaufwand gesamt	126.994.460	132.048.490	129.710.550	132.671.029	134.244.644	136.195.899	7,2
dav. Personalaufwendungen	109.300.538	109.717.852	111.417.614	114.293.155	115.775.583	117.617.890	7,6
dav. Versorgungsaufwendungen	17.693.922	22.330.638	18.292.936	18.377.874	18.469.061	18.578.009	5,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	64.397.267	60.383.458	66.871.299	67.579.136	68.248.565	69.519.113	8,0
Bilanzielle Abschreibungen	4.885.201	3.959.068	3.963.716	4.013.134	4.063.290	4.114.200	-15,8
Transferaufwendungen	342.085.915	376.994.159	410.520.831	405.883.981	410.172.217	419.606.326	22,7
sonstige Ordentliche Aufwendungen	107.461.972	107.977.397	116.615.785	118.669.502	117.930.756	118.943.132	10,7
Ordentliche Aufwendungen	645.824.815	681.362.572	727.682.181	728.816.782	734.659.472	748.378.670	15,9
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	5.678.216	7.345.000	7.825.000	8.653.000	8.522.000	8.647.000	52,3
Finanzerträge	14.648.676	26.596.590	27.275.031	15.527.558	11.035.610	6.031.170	-58,8
Finanzergebnis	8.970.460	19.251.590	19.450.031	6.874.558	2.513.610	-2.615.830	**
Personalintensität	16,92	16,10	15,31	15,68	15,76	15,72	-1,21
Sach- und Dienstleistungsintensität	9,97	8,86	9,19	9,27	9,29	9,29	-0,68
Transferaufwandsquote	52,97	55,33	56,41	55,69	55,83	56,07	3,10
Zinslastquote	0,88	1,08	1,08	1,19	1,16	1,16	0,28

* Veränderung der Kennziffern jeweils in Prozentpunkten, gerundet, ** Ergebnis ohne analytischen Wert

Wachsende Finanzaufwendungen bei sinkenden Finanzerträgen (ohne (Sonder-)Gewinnausschüttung der städtischen Beteiligungen) sorgen für einen im MFZ sinkenden Konsolidierungsbetrag – im Jahr 2029 belastet ein negatives Finanzergebnis das Jahresergebnis.

Abb.4: zentrale Aufwendungen, Finanzergebnis (in €),

